

M2 Ergänzungsgebiet Wiesenbrüter

Randgebiet Wemdingler Ried

Leitarten:
 – Kiebitz
 – Großer Brachvogel (Nahrungshabitat)

Sonstige Arten:
 – Blaukehlchen
 – Braunkehlchen
 – Feldlerche
 – Grauammer
 – Schafstelze
 – Schwarzkehlchen
 – Wachtel

Maßnahmen:
 Umsetzung des Maßnahmenpaketes für Randgebiete der Leitarten (Modul 2):
 – Erhalt bzw. Wiederherstellung intakter Wiesenbrüter-Lebensräume
 – Erhalt bzw. Wiederherstellung des offenen Landschaftscharakters
 – Besucherlenkung
 – Einsatz von „Wiesenbrüterberatern“ (Details: siehe Text)

M6 Feuchtgebietskomplexe als Lebensraum der Bekassine

Erweitertes Kerngebiet Wemdingler Ried

Leitart:
 – Bekassine

Sonstige Arten:
 – Blaukehlchen
 – Braunkehlchen
 – Feldlerche
 – Grauammer
 – Großer Brachvogel
 – Kiebitz
 – Krickente
 – Neuntöter
 – Rohrweihe
 – Schwarzkehlchen
 – Teichrohrsänger
 – Wasserralle

Maßnahmen:
 Umsetzung des Maßnahmenpaketes für Feuchtgebietskomplexe als Lebensräume der Bekassine (Modul 6):
 – Erhalt von vielfältigen, gehölzarmen Feuchtgebietskomplexen
 – Erhalt/Wiederherstellung einer naturnahen hydrologischen Situation
 – Besucherlenkung (Details: siehe Text)

Weitere gebietspezifische Maßnahmen:
 – Schaffung von Nahrungshabitaten für Großen Brachvogel und Kiebitz

M4 Wiesenbrütergebiet Kleinarten

Wemdingler Ried südlich der Straße

Leitart:
 – Feldlerche
 – Schafstelze

Nahrungs- und Rasthabitats für:
 – Kiebitz
 – Rot- und Schwarzmilan
 – Weißstorch
 – Wiesenweihe

Maßnahmen:
 Umsetzung des Maßnahmenpaketes für Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs- und Rasthabitate (Modul 4):
 – Erhalt und Förderung einer strukturreichen, wiesendominierten Kulturlandschaft
 – Offenhaltung der Landschaft (Details: siehe Text)

- FFH-Gebietsgrenze (Stand: 04/2016)
- Vogelschutzgebietsgrenze (Stand: 04/2016)
- Erweiterungsfächen FFH-Gebiet (Natura 2000-Verordnung 2016, nicht bearbeitet)

Im Folgenden wird zu jeder Maßnahme die Umsetzungspriorität (1) oder (2) angegeben. Näheres steht in den Fachgrundlagen zum Managementplan.

Übergeordnete Maßnahmen

Folgende übergeordnete Maßnahme gilt für das Gesamtgebiet und wird deshalb nicht gesondert dargestellt:
 Sicherung (im FFH-Gebiet) bzw. Verbesserung (im restlichen Vogelschutzgebiet) der hydrologischen Situation (1)

Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (im SDB genannt)

- Erhaltung und Optimierung von Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und kalkreichen Niedermooeren (LRT 7230) (1)
keine Düngung, 1-malige Mahd ab Mitte September
- Erhaltung und Optimierung von artenreichen Flachland-Mahwiesen (LRT 6510) (1)
keine Düngung, 1-malige Mahd ab Anfang Juli bzw. 2-malige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juni
- Erhaltung und Optimierung von Hochstaudenfluren (LRT 6430) (2)
(regelmäßige Gehölzentnahme bzw. Mahd bei Bedarf ab Mitte September, ggf. Anlage Pufferzonen)
- Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3150) bzw. Vorkommen des Kammmolches (2)
bei Bedarf teilweise Entlandung und Gehölzentnahme am Ufer, kein Fischbesatz
- Optimierung der Nutzung auf Wiesen mit Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (1)
jährliche Mahd ab Mitte September, bei weiterer Verbrachungstendenz zusätzlich zweiter Schnitt Ende Mai/Anfang Juni
- Entwicklung von Habitaten für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1)
Nass-/Feuchtwiesen/Sukzessionsflächen: auf ca. 50 % der Fläche 2-malige Mahd mit erstem Schnitt Ende Mai/Anfang Juni und zweitem Schnitt ab Mitte September; Streuwiesen: einmalige Mahd ab Mitte September

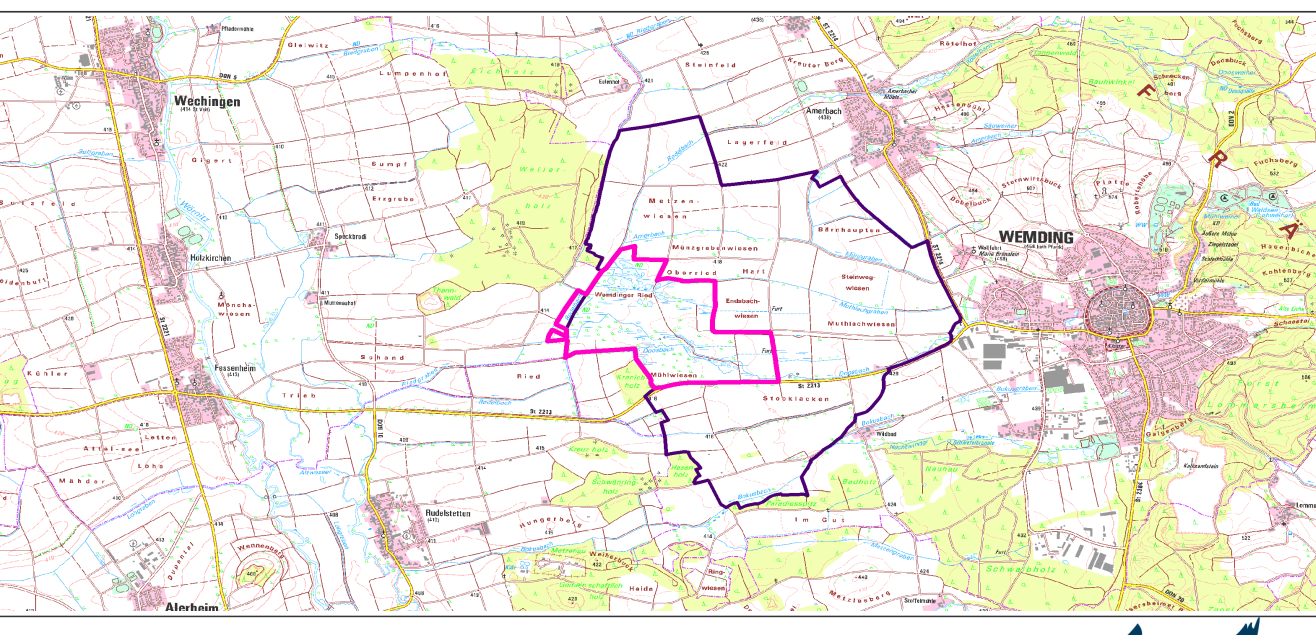
Maßnahmen für Vögel des Anhangs I und Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Umsetzung abgestufter Maßnahmenmodule im Wiesenbrüter-Gebiet (1) (Details vgl. Textkästen in Karte und Erläuterungsbericht)
 M2: Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete
 M4: Wiesenbrütergebiete mit Kleinarten; Funktion als Nahrungs- und Rastgebiete
 M6: Feuchtgebietskomplexe als Lebensräume der Bekassine
- Erhaltung aller sonstiger Kleingewässer (2)
- Fortführung und Optimierung der extensiven Grünlandnutzung (1)
nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen; keine Düngung, 1- bis 2-malige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juni
- Bevorzugte Bereiche für die Entwicklung von Extensivgrünland (2)
Flächen im Eigentum der „Schutzgemeinschaft Wemdingler Ried e.V.“; keine Düngung, bei Bedarf mehrmaliger Schnitt zur Aushagerung, später dann 1- bis 2-malige Mahd mit erstem Schnitt ab Mitte Juni
- Fortführung und Intensivierung der Besucherlenkungsmaßnahmen (1)
Betretungsverbot zwischen 15. März und 30. Juni, Ausnahme: landwirtschaftlicher Verkehr

Sonstige Darstellung

- Grundstücke, die nicht Bestandteil des SPA-Gebiets sind
- Grundstücke, die nicht Bestandteil des FFH-Gebiets sind
- nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen

Datengrundlagen:
 Habitate *Maculinea nausithous*, *M. teleius* und Kammmolch: PAN (2008)



Managementplanung FFH-Gebiet 7130-301 „Wemdingler Ried“ mit Vogel-schutzgebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Teilfläche 8)

Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Blatt: 1 von 1
Bearbeitungsstand: Oktober 2016

Bearbeitung:
 Regierung von Schwaben

Planungsbüro:
 PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
 Rosenkavalierplatz 8, 81925 München